

Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

No. 91.

17. Nov.

1838.

Wilhelm

von Gottes Gnaden König von
Württemberg.

Bis zum Erscheinen eines definitiven Gesetzes gegen den Büchernachdruck verordnen und verfügen Wir, unter Abänderung Unseres, unter dem 22. Juli 1836 über diesen Gegenstand erlassenen provisorischen Gesetzes, nach Anhörung Unseres Geheimraths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1. Die im Königreiche oder einem andern im deutschen Bunde begriffenen Staaten seit dem 1. Jan. 1838 erschienenen und künftig erscheinenden schriftstellerischen und künstlerischen Erzeugnisse genießen von der Zeit ihres Erscheinens an zehn Jahre lang ohne Entrichtung einer Abgabe gesetzlichen Schutz gegen den Nachdruck und gegen sonstige, durch mechanische Kunst bewirkte Vervielfältigung in derselben Weise, wie wenn ihnen nach dem Gesetze vom 25. Feb. 1815 ein besonderes Privilegium deshalb ertheilt worden wäre.

Den gleichen Schutz haben die vom 1. Januar 1818 bis zum 31. Dez. 1837 im Umfange des deutschen Bundes erschienenen Wer-

ke der obigen Art bis zum 31. Dez. 1847 zu genießen.

Die Zeit des Erscheinens wird bei Werken, die in mehreren Abtheilungen herausgegeben werden, vom Erscheinen des letzten Bandes oder Heftes an gerechnet, falls zwischen der Herausgabe mehrerer Bände oder Hefte nicht mehr als drei Jahre verfloßen sind.

Art. 2. Die zur Zeit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes bereits veranstalteten Nachdrücke oder sonstige mechanische Vervielfältigungen von Werken, welchen durch den zweiten Absatz des vorstehenden Art. 1 ein ihnen zuvor nicht zugemessener Schutz gegen mechanische Vervielfältigung verliehen, oder der erloschene frühere Schutz erneuert wird, können zwar auch während der Dauer dieses Schutzes, jedoch nur in polizeilich gestempelten Exemplaren, zum Absatz gebracht werden.

Den polizeilichen Stempel erhalten diejenigen Exemplare, welche binnen 30 Tagen von der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes an von dem Nachdrucker oder Händler dem Bezirkspolizeiamte seines Wohnortes mit dem erforderlichen Nachweise über ihren schon

vor der Verkündigung dieses Gesetzes veran-
stalteten Abdruck vorgelegt werden.

Für die polizeiliche Stempelung findet die
Entrichtung einer Abgabe nicht statt.

Art. 3. Die nach Maafgabe der bisherig-
en Gesetze für einzelne Werke verliehenen be-
sonderen Privilegien gegen den Nachdruck
bleiben, sofern sie den Beteiligten größere
Vorthelle, als das gegenwärtige Gesetz, ge-
währen sollten, auch fernerhin in Kraft.

Unser Ministerium des Innern ist mit
der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 17. Okt. 1838.

W i l h e l m.

Der provisorische Chef des Departements des
Innern: Geheimerrath Schlayer.

Auf Befehl des Königs: der Staatssekre-
tär Dellnagel.

Altenstaig, Walddorf. (Kirchen-
Bauwesen). Nach hohem Erlaß der K. Fi-
nanzkammer des Schwarzwaldkreises vom 30.
Okt. 1838 No. 12,765 soll mit Beibehal-
tung des alten Thurms und Wiederverwen-
dung der brauchbaren Materialien von der
abzubrechenden alten Kirche, auch mit Be-
nützung der Hand und Fuhrdienste der Kir-
chengemeinde, mittelst Verdingung an tüch-
tige und zuverlässige Meister, im Jahr 1839
eine neue Kirche in Walddorf er-
baut werden, nach einem Anschlag, in wel-
chem die Kosten der

Maurer- und Steinhauerarbeit mit 4670 fl.
59 fr.

Gypfearbeit 772 fl. 30 fr.

Zimmerarbeit 3644 fl. 14 fr.

Schreinerarbeit 1019 fl. 33 fr.

Glaserarbeit 423 fl. 38 fr.

Schlosserarbeit 260 fl. 54 fr.

Schmiedarbeit 329 fl.

Anstricharbeit mit 217 fl. 30 fr.
vorgesehen sind.

Zur diesfälligen Affords-Verhandlung,
welche auf dem Rathhause in Walddorf am
Montag den 26. Nov.

Vormittags 10 Uhr

vorgenommen werden wird, sind die Lusttra-
genden Unternehmer dieser Arbeiten eingela-
den, unter dem Bemerkn, daß sich diesel-
ben über technische Befähigung durch Zeug-
nisse von angestellten oder zum Staatsdienst
befähigten Baumeistern und über entsprechen-

des Vermögen durch Zeugnisse ihrer Ortsob-
rigkeiten vollständig auszuweisen haben. Die
Ortsvorsteher sind ersucht, dieß gehörig be-
kannt machen zu lassen. Den 7. Nov. 1838.
K. Kameralamt Altenstaig. Weber. K.
Bauinspektorat Calw. Fischer.

Da die Raupen neuerdings wieder so sehr
überhand nehmen, so werden die Ortsvorste-
her angewiesen, den Baumbesizern unter An-
drohung der gesetzlichen Strafe von 6 fl. 30 kr.
im Nichtbefolgungsfall aufzugeben, unver-
weilt ihre Bäume von den Raupen zu säu-
bern und solche zu vertilgen. Zugleich ist
darauf aufmerksam zu machen, daß das blo-
ße Abstreifen der Raupen von den Zweigen
nicht genügt, indem nach bewährter Erfah-
rung dieselben an den Bäumen wieder hin-
aufkriechen.

Von den Ortsvorstehern wird erwartet,
sie werden diesem Gegenstand ihre volle Auf-
merksamkeit widmen, und nichts versäumen,
was zu Beförderung des Zwecks dienlich ist.
Calw, 14. Nov. 1838. K. Oberamt. Gme-
lin.

Hirsau. (Strohverkauf). Am

Dienstag den 20. d. M.

Vormittags 11 Uhr

wird das entbehrliche Sehnstroh von Gehin-
gen, Deckenpfond und Sonnenhard, im
Ganzen 10 Fuder betragend, in diesseitiger
Kameralamtskanzlei im öffentlichen Aufstreich
verkauft werden. Den 14. Nov. 1838.

K. Kameralamt.

Hirsau. (Fruchtbeifuhr-Afford). Ueber
die Beifuhr der heurigen, auf dem Thenn
zu erhebenden, Gefällfrüchte wird die unter-
zeichnete Stelle in ihrer Kanzlei am

Dienstag den 20. d. M.

Vormittags 10 Uhr

einen öffentlichen Abstreich-Afford vorneh-
men, wozu tüchtige Fuhrleute hiemit einge-
laden werden. Den 14. Nov. 1838.

K. Kameralamt.

Wildbad. (Sägmühleverkauf). Die
Stadtgemeinde Wildbad verkauft ein zwei-
stöckiges mit einem steinernen Stock versehe-
nes Sägmühlgebäude, die Rembachsägmüh-
le genannt, in welchem sich 2 Sägenläufe
befinden. Das Gebäude ist noch neu und
ganz gut erhalten, und hat soviel Wasser-
kraft, daß es in jedes beliebige andere Werk

verwandelt werden kann, indem es an der großen Enz liegt, und diese ganz verwendet werden kann. Außer dem Durchfahrtsrecht der Flößer haftet keine Last auf demselben.

Neben dem Gebäude befindet sich die besonder erbaute Wohnung des Sägers und ein Stallgebäude. Dazu gehört ein Wiesenstück neben der Sägmühl und der Enz, und der sogenannte Klopplaz, auf welchem die Säglöße gelagert werden. Die Gebäude befinden sich am Eingang in die Stadt gegen Calmbach.

Die Liebhaber werden gebeten, sich mit ihren Anträgen an das Stadtschuldheißnamt zu wenden, welches sodann Auskunft über die nähern Bedingungen geben wird. Den 8. Nov. 1838. Im Namen des Stadtraths Stadtschuldheiß Pfeleiderer.

Liebenzell. (FlachsPrämien betrefd). An dem, den 26. Nov. dieses Jahres hier abzuhaltenden Flachsmarkt werden heuer wieder Prämien zur Austheilung kommen, und zwar: 1. Prämie 4 fl. 48 kr. 2. Prämie 3 fl. 3. Prämie 2 fl. 24 kr. 4. Prämie 1 fl. 48 kr.

Die Preisbewerber haben indeß durch ein Zeugniß ihrer Ortsobrigkeit darzuthun, daß sie den Flachs selbst erzeugt und zubereitet haben, und müssen mindestens 20 Pf. Flachs von gleich guter Qualität zu Markt bringen und verkaufen.

Die Vertheilung der Preise erfolgt durch das aufgestellte Schaugericht auf hiesigem Rathhaus Vormittags 11 Uhr.

Die Ortsvorsteher werden ersucht, dieß ihren Gemeindegliedern gefälligst bekannt zu machen. Stadtschuldheiß Schönlen.

Liebenzell. (Wirthschaft und Güterverkauf). Aus der Gantmasse des Johannes Zaiger, Löwenwirths von hier, wird dessen besizende Liegenschaft, bestehend in einem zweistöckigen Wohnhaus mit zwei gewölbten Kellern, auf'm Plaz, die Wirthschaft zum Löwen,

4 Ruthen Kuchengarten und 1 1/2 Morgen Bau- und Wehfeld

Dienstag den 27. Nov.

Vormittags 9 Uhr

auf hiesigem Rathhaus, nach dem Wunsche der Gantgläubiger zum 2. 3. und letztenmal im öffentlichen Aufstreich verkauft werden.

Die Kaufs Liebhaber werden dazu eingela-

den mit dem Bemerkten, daß sich Auswärtige mit obrigkeitlichen Prädikats- und Vermögenszeugnissen auszuweisen haben. Den 12. Nov. 1838. Stadtschuldheißnamt. Schönlen.

Hirsau. Von Seiten der Kommun denkt man in Erasmühl einen Brunnen mit Stein einzufassen und einen Trog von Stein herstellen zu lassen, die Steine kann man in der Nähe haben.

Die AufstreichsVerhandlung wird

am 20. d. M.

Vormittags 10 Uhr

auf hiesigem Rathhaus stattfinden, Steinhauer ladet man hiemit ein. Den 14. Nov. 1838. Schuldheißnamt. Keppeler.

Calw. (LiegenschaftsVerkauf). Die gesammte Liegenschaft des Christof Friederich Glad, Tuchmachers ist zum Verkauf ausgesetzt und zwar:

eine zweistöckige Behausung mit Keller und angebautem Stall an der Altburger Straße, und 4 3/4 Ruthen Garten beim Haus angekauft für 1100 fl.

die Hälfte an 3 Brtl. 2 Rth. Wiesen hinter dem Schloß, angekauft für 125 fl.

ungefähr 34 Rth. 80 N. Schuh Garten auf dem Schloß, sammt Rahmenc. angekauft für 255 fl.

1/2 Brtl. 3 1/2 Rth. Garten hinter dem Burgacker c. angekauft für 155 fl.

2 1/2 Brtl. 5 1/2 Rth. und 1 1/2 Brtl. Wiesen an der Altburger Staigepc. angekauft für 370 fl.

22 Rth. 6 2/3 Schuh Garten beim untern Schloß Eck c. angekauft für 50 fl.

Die öffentliche AufstreichsVerhandlung findet am

Montag den 19. d. M.

Nachmittags 1 Uhr

auf dem hiesigen Rathhause statt. Den 12. Nov. 1838. Stadtrath.

Agensbach. (HausVerkauf). Unter obrigkeitlicher Leitung wird am

Donnerstag den 22. Nov.

Vormittags 10 Uhr

ein zweistöckiges Wohnhaus sammt einem Morgen um dasselbe liegenden Wurz- und

Baumgarten im öffentlichen Aufstreich verkauft werden. Die Liebhaber können das Ganze täglich beaugenscheinigen, und haben sich am Verkaufstag in des Schuldheißens Wohnung einzufinden. Den 12. Nov. 1838.
Schuldheißensamt.

Außeramtliche Gegenstände.

Calw. Der Unterzeichnete empfiehlt sein Kommissionslager von allen Gattungen Kinderspielwaaren, besonders ganz billigen ledernen Puppenkörpern, gekleideten Puppen in allen Größen, wie Puppenköpfe, und bittet um gütigen Zuspruch. J. F. Schlatterer.

Magstatt, N. Böblingen. (Wirthschaftsverkauf). Der Unterzeichnete ist gesonnen, sein Anwesen zu verkaufen, bestehend in einem sehr gangbaren Wirthschaftsgebäude; dasselbe enthält die erforderlichen Wohnzimmer, hat einen schönen neuerbauten Saal, einen kleinern Saal, Küche, Speiskammer, und gehörigen Raum auf der Bühne. In dem Hause sind 9 Oefen. Die dazu gehörige Scheuer ist 137 Schuh lang und 39 Schubreit, mit Pferd-, Kuh-, Schaf- und Schweinställen und einer Chaisenschemel. Ferner gehört zu der Wirthschaft ein Backhaus, Waschkhaus mit einem Brauntweinhafen, eine Mospresse mit doppelter Spindel, bedeckt, und ein schöner Garten hinter dem Hause. Das Wirthshaus wird mit oder ohne Güter verkauft. Die Bedingungen werden je nach Umständen sehr billig gestellt.

Die Herren Ortsvorsteher werden höflichst ersucht, dieß in ihren Gemeinden gefälligst bekannt zu machen. Heinrich Maier zum Hirsch.

Neuenbürg. (VollieferungsUrkund). Bis Donnerstag den 22. d. M. wird der Bedarf des Breunöls zu dem K. Bergbau dahier auf das Kalenderjahr 1839 verankort. Der Bedarf ist circa 700 Pfund und wird nur reines Neepsöl angenommen. Die Liebhaber werden zu der Verhandlung Nach-

mittags 2 Uhr in des Obersteiger Meinel's Haus eingeladen. Den 14. Nov. 1838.

Obersteiger Meinel.

Calw. Am letzten Montag ist ein Hund Mattenfänger Art bei mir eingestanden; wer sich als dessen Besitzer auszuweisen vermag, kann ihn gegen Ersatz der Einrückungsgebühr bei mir abholen. Wilh. Fried. Schumm, junior.

(Eingefendet).

Aus dem Witschmasch, den Zinkenist Hammer in No. 89 dieses Blattes als Antwort auf einige Fragen einrücken ließ, läßt sich doch wenigstens soviel entnehmen, daß er bei Bällen, Cassinos und andern Festlichkeiten zukünftig die Direktion selbst übernehmen will, und daß er, wenn dieß nicht der Fall ist, mindestens von dem, der diese Musiken dirigirt, einen Abtrag fordert. Man ist aber gar wohl bekannt, daß seit mehr als 20 Jahren der verstorbene Aug. Hammer und seit her der Sohn des Zinkenisten die Direktion der hiesigen CassinoMusiken hatten, ohne daß von einem oder dem andern unterdessen ein Abtrag gefordert worden wäre; es scheint daher die jezige Forderung eines Abtrags von seinem eigenen Sohn doch nicht ganz billig, da Zink. Hammer früher von einem weitläufiger Verwandten keinen verlangte, und da er doch dadurch mancher Mühe und Verlegenheit enthoben ist, daß sein Sohn die Leitung der Musik übernahm. Wie verlautet, will nun der Sohn von dergleichen Musiken keinen Abtrag bezahlen, und lieber von der Leitung derselben zurücktreten; es wird dann nichts übrig bleiben, als daß Zinkenist Hammer die Leitung selbst übernimmt.

Ob Zink. Hammer die Direktion von Cassino- u. Musiken übernehmen kann oder nicht — darüber braucht sich Einsender dieses allerdings den Kopf nicht zu zerbrechen, denn er weiß, daß Zink. Hammer schon seit etlich und dreißig Jahren bei den Cassino-Musiken und der hiesigen Kirchenmusik sich mit der sehr untergeordneten Stellung eines Diptenspielers begnügen mußte; wie es nun ausfallen wird, wenn er dirigirt, das werden wir nächstens kennen zu lernen das Vergnügen haben.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, nämlich Mittwoch und Samstag und kostet halbjährig 45 Kr. — Einrückungsgebühr die Linie 1½ Kr.

Verleger und Drucker: Gustav Alvinus in Calw.